

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des B[1] aus D,  
des S[1] aus D,  
der S[2] aus D,  
der P aus D,  
der B[2] aus D,  
sowie des S[3] aus D

g e g e n

-Antragsteller-

den Kreisverband der GRÜNEN,  
vertr. d. d. Kreisvorstand,  
d. vertr. d. d. Frau H aus D,  
sowie  
B, c/o Kreisverband D die GRÜNEN, aus D

-Antragsgegner-

Beigeladen:

der Landesverband Nordrhein-Westfalen der GRÜNEN,  
vertr. d. d. Landesvorstand,  
d. vertr. d. d. S[4] aus D,  
sowie der Bundesverband der GRÜNEN,  
vertr. d. d. Bundesvorstand,  
d. vertr. d. d. Geschäftsführerin S[5] aus B,

hat das Bundesschiedsgericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Gustav Schnepfer sowie die benannten Beisitzer Manfred Busch und Dietmar Strüh beschlossen:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 16.12.1991 wird aufgehoben.

Der Antrag der Antragsteller wird zurückgewiesen.

Die Bundespartei hat die Kosten der Verfahrensbeteiligten, einschließlich der anwaltlichen Vertretung durch die Antragsteller zu tragen.

### Tatbestand

Im antragsgegnerischen Kreisverband sollte eine Urabstimmung darüber durchgeführt werden, ob die "jungen GRÜNEN" in die Kreissatzung als kreisverbandsnaher Jugendverband aufgenommen werden sollten. Dies war nach Auffassung der Initiatoren der Urabstimmung dazu notwendig, um Mittel im

Rahmen des Ringes politischer Jugend für die jungen GRÜNEN zu erhalten, bislang erhalten solche Mittel als den GRÜNEN nahestehender Jugendverband ausschließlich die Jungdemokraten, die aus der Zeit ihrer Nähe zur FDP hin noch Mitglied im Ring politischer Jugend sind.

Bereits über die Frage der Quoren über diese Urabstimmung, des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Urabstimmungsinitiative und der entsprechenden Urabstimmungsordnung durch den Kreisverband herrschten im Kreisverband D erhebliche Auseinandersetzungen, schließlich wurde auch die Auffassung vertreten, Urabstimmungen über Programm und Satzung seien generell unzulässig.

Die Antragsteller beantragten daraufhin beim Landesschiedsgericht die der Urabstimmung zugrunde liegenden Beschlüsse des Kreisverbandes und des Kreisvorstandes aufzuheben sowie die Durchführung der Urabstimmung zu untersagen.

Diesem Antrag entsprach das Landesschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 16.12.1991. Am selben Tag wurde vom Landesschiedsgericht auch eine einstweilige Anordnung dahingehend erlassen, daß die Urabstimmung bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts nicht durchgeführt werden darf.

Diese einstweilige Anordnung hat das Bundesschiedsgericht am 12.02.1992 aufgehoben, die Beschwerde hiergegen wurde durch die Antragsteller am 02.05.1992 zurückgenommen.

Am 02.05.1992 wurde seitens des Antragsgegners erklärt, daß die Urabstimmung nicht mehr aufgrund der alten Beschlußlage durchgeführt werden soll, sondern daß nunmehr eine neue Urabstimmungsordnung im Kreisverband herbeigeführt werden soll und daß dann nach dieser eine neue Urabstimmungsinitiative zur Frage der Verankerung der jungen Liberalen als kreisverbandsnaher Jugendverband in der Satzung durchgeführt werden soll.

Die Antragsgegner und Beschwerdeführer beantragen,  
den Beschluß des Landesschiedsgericht vom 16.12.1991 aufzuheben.

Die Antragsteller beantragen,  
festzustellen, daß auch eine neu durchgeführte Urabstimmung zu Fragen der Satzung unzulässig wäre.

### **Entscheidungsgründe**

Das fristgemäß erhobene Rechtsmittel ist in dem Umfang, in dem darüber noch zu entscheiden war, begründet.

Auch Urabstimmungen zu Fragen von Programmen und Satzung sind im Landesverband Nordrhein-Westfalen und im Bundesverband der GRÜNEN zulässig, über die Frage des ordnungsgemäßen Ablaufs

der ursprünglichen Urabstimmungsinitiative brauchte das Bundesschiedsgericht nicht mehr zu entscheiden, nachdem der antragsgegnerische Kreisverband sich dieser Beschlüsse nicht mehr berührt und die Antragsteller nur noch die Feststellung der Unzulässigkeit einer zukünftigen Urabstimmung über Fragen der Satzung begehren.

Dem Landesschiedsgericht ist darin zuzustimmen, daß § 9 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.02.1984 Abstimmungen über Fragen von Programmen und Satzung verbietet. Nach § 9 Absatz 1 Parteiengesetz ist der Parteitag oberstes Organ der Partei, es erscheint daher vom Willen des Gesetzgebers her systemgerecht, dem obersten Organ die in § 9 Absatz 3 zugestandene Kompetenz der Entscheidung über Programme und Satzung zuzugestehen. Diese Zuweisung ist auch eine ausschließliche. Bereits im Bericht der vorbereitenden Kommission für die erste Fassung des Parteiengesetzes (Bericht der Parteienrechtskommission des Bundesministers des Inneren Seite 163) ist ausgeführt, daß Delegierte für Programme und Satzung zuständig sein sollen. In der amtlichen Begründung heißt es dann: ...der Parteitag *muß* Grundlage und Ursprung der Willensbildung sein und ... die Aufgaben des Absatz 3 sind *zwingend* dem Parteitag vorbehalten (Bundestagsdrucksache 3, 1509). Davon geht auch die Literatur aus (Vergleiche Kay, Die innere Ordnung der politischen Parteien, Freiburg 1970, Seiten 112 und 121, Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1975, Seite 183 und insbesondere Wolfrum, Die innerparteiliche Demokratische Ordnung nach dem Parteiengesetz, Berlin 1974, Seite 96, 97).

Das Landesschiedsgericht hat jedoch nicht beachtet, daß die von ihm zutreffend ausgelegte Regelung des Parteiengesetzes mit Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes regelt in Satz 2, daß die Gründung der Parteien frei ist. Nach unangefochtener Auffassung bezieht sich die Gründungsfreiheit des Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht nur auf den Beschluß eine Partei zu schaffen, sondern auch auf deren Satzung und Programm. Satzungsgebung und Programmgebung als Gründungsakte der Partei bzw. Änderung des Gründungsaktes unterliegen ebenso diesem Schutz (Vergleiche z.B. von Münch Grundgesetzkommentar Artikel 21 Anmerkung 40, 41).

Das heißt, grundsätzlich steht es den Parteien frei, ihre Satzung so zu bestimmen, wie sie es für richtig halten und wie es ihren Bedürfnissen und politischen Zielvorstellungen entspricht. Von dieser Freiheit haben der Landesverband NRW und die Bundespartei in der Form Gebrauch gemacht, daß sie in ihren Satzungen festgelegt haben, daß auch Programm und Satzung durch Urabstimmung beschlossen bzw. geändert werden können.

Diese Satzungsbestimmungen wären nur dann als rechtswidrig unbeachtlich, wenn der Bundesgesetzgeber die Kompetenz hatte, Urabstimmungen über Fragen von Programmen und Satzung zu verbieten. Diese Kompetenz hat er jedoch nicht. Die dargelegte Gründungsfreiheit des Artikel 21 Grundgesetz, die eine Satzungs- und Programmfreiheit beinhaltet, ist lediglich durch Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz

eingeschränkt. Danach muß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das bedeutet, es ist dem Bundesgesetzgeber nach dem Grundgesetz nur gestattet, dafür zu sorgen, daß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entspricht, nicht jedoch den Parteien ein bestimmtes Demokratiemodell vorzuschreiben.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 2, 1, 14) hat festgestellt, Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 verbiete nur, daß eine Partei sich in grundsätzlicher Abweichung von demokratischen Prinzipien organisiert.

Maunz-Dürig (Grundgesetzkommentar Artikel 21 Nummer 58) führen aus, demokratische Grundsätze bedeuteten die aktive Mitwirkung einer möglichst großen Menge und im Alternativkommentar zum Grundgesetz (Artikel 21 Randnummer 63) wird festgestellt, auf das Demokratiegebot des Artikel 21 Satz 3 seien staatliche Strukturprinzipien nicht übertragbar. Staatliches Strukturprinzip in der Bundesrepublik Deutschland ist das Modell der repräsentativen Demokratie, der Gesetzgeber hat mit dem Verbot von Urabstimmungen über Programm und Satzung dieses Strukturprinzip auf die innerparteiliche Demokratie übertragen wollen. Dazu fehlt ihm jedoch, wie dargelegt, dann die Kompetenz, wenn auch Urabstimmungen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Was demokratisch ist, ergibt sich jedoch nicht aus dem Parteiengesetz, sondern der Begriff der demokratischen Grundsätze umspannt insgesamt die Begriffe Demokratie und Demokratisierung (von Münch, Grundgesetzkommentar Artikel 21, Anmerkung 45). Da unbestritten ist, daß die plebiszitäre Demokratie eine Form der Demokratie darstellt, die repräsentative Demokratie eine andere, beide jedoch demokratisch sind, durfte der Gesetzgeber den Parteien nicht vorschreiben, für ihre innere Ordnung das Strukturprinzips der staatlichen repräsentativen Demokratie zu übernehmen. Die entsprechende Bestimmung des Parteiengesetzes ist daher unanwendbar, da sie vom Grundgesetz nicht gedeckt ist. Da das Bundesschiedsgericht die entsprechende Frage nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegen kann, jedoch in seinen Entscheidungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist, hat es die genannte Vorschrift des Artikel 9, Absatz 3 Parteiengesetzes bei seiner Entscheidungsfindung außer acht lassen müssen. Da jedoch sowohl nach Landes- als auch nach Bundessatzung Urabstimmungen zu Programmen und Satzung zulässig sind und dies, wie dargelegt auch mit demokratischen Grundsätzen vereinbar ist, dürfen die einzelnen Gebietsverbände der Partei entsprechende Urabstimmungen durchführen. Der Antrag festzustellen, daß eine Urabstimmung über Fragen der Satzung unzulässig ist, war daher zurückzuweisen und die entsprechende Entscheidung des Landesschiedsgerichts aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §13 Absatz 2 Ziffer 2 der Bundesschiedsgerichtsordnung.